



Begründung zur
3. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfahrensschritt:

**Satzungsbeschluss
gem. § 10 BauGB**

11/20



I BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass	3
2	Räumlicher Änderungs- und Erweiterungsbereich.....	3
3	Bestehendes Planungsrecht.....	4
4	Verfahren	5
5	Festsetzungen / Planinhalte	6
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise.....	6
5.2	Überbaubare, nicht überbaubare Fläche	6
5.3	Erschließung	7
5.4	Gestalterische Festsetzungen	7
5.5	Grünordnung.....	7
6	Sonstiges	8
6.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	8
6.2	Altlasten	9
6.3	Immissionsschutz.....	9
6.4	Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln	9
6.5	Ver- und Entsorgung	10
7	Umweltbelange	10
8	Monitoring	12

Anlagen:

FFH-Vorprüfung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ der Gemeinde Wickede (Ruhr), Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im April 2020

Protokoll einer Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ in Wickede (Ruhr)), Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im November 2020

Stellplatzsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 08.05.2020; Gemeinde Wickede (Ruhr) im Mai 2020



1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Rat der Gemeinde Wickede an in seiner Sitzung am 03.12.2019 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ beschlossen.

Ziel der Planung ist den Wohnstandort Wickede (Ruhr) zu stärken und auch die anhaltende Nachfrage an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Wimbern zu befriedigen. Nach der Einführung eines Baulückenkatasters für ganz Wickede kann aufgrund der aktuellen Grundstückssituation im Ortsteil Wimbern festgestellt werden, dass das Baulückenkataster nur begrenzte Möglichkeiten schafft, neue Grundstücke für Bauwillige bereitzustellen. Aktuell weist das Baulückenkataster der Gemeinde Wickede (Ruhr) für den Ortsteil Wimbern nur drei Baugrundstücke aus, die von den Eigentümern zum Verkauf angeboten werden. Neben familiären Gründen (Bauland für die eigenen Kinder) ist sicherlich auch die augenblickliche Finanzlage (Zinssituation für Geldanlagen) ein Kriterium, dass nicht jedes freie Baugrundstück auch zum Verkauf steht. Mit der jetzt geplanten Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ sollen die planungsrechtlichen Möglichkeiten genutzt und kurzfristig im Jahr 2020 zehn weitere Baugrundstücke ausgewiesen werden.

2 Räumlicher Änderungs- und Erweiterungsbereich

Das Plangebiet der 3. Änderung und Erweiterung schließt sich nordöstlich an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 48 „Feldweg“ an und erstreckt sich entlang der Straße „Feldweg“ in Richtung Nordosten.

Die Planungen der Gemeinde Wickede (Ruhr) sehen vor, im Ortsteil Wimbern Außenbereichsflächen in den bestehenden Bebauungsplan Nr. 48 zu integrieren.

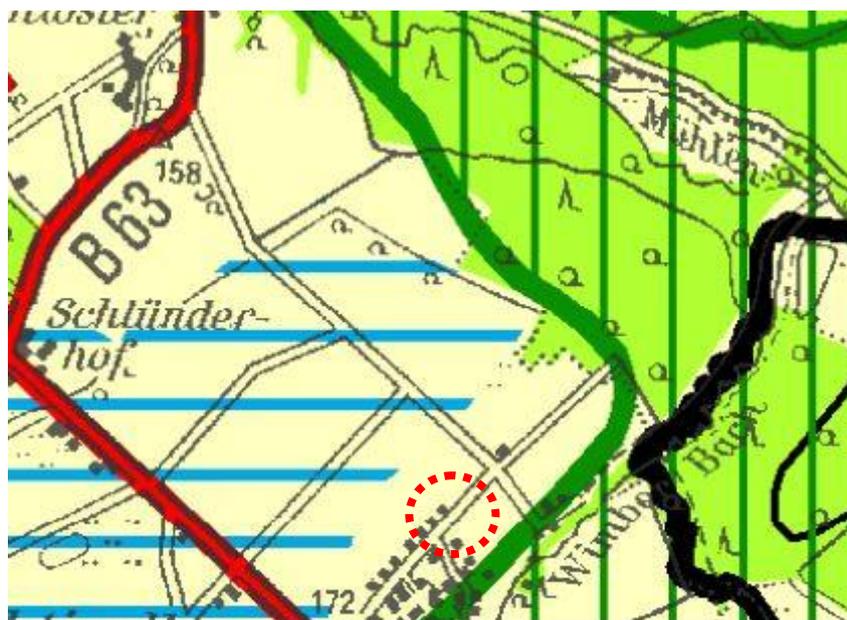
Um dem Begriff der Abrundung der Bebauung und der aktuellen Rechtsprechung (keine bandartige Baulandentwicklung in den Außenbereich hinein) gerecht zu werden, ist die Verlängerung der Bauflächen auf jeweils fünf Grundstücke je Straßenseite begrenzt worden. Der Eingriff in die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen ist damit gering und wird, so wie es die zuständigen Dienststellen des Kreises Soest angemerkt haben, auch der Zielsetzung des Landschaftsplans V. gerecht.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich hat eine Größe von rund 0,81 ha und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 91, 92, 154, 227, 230, 249, 250 und 276 in der Gemarkung Wimbern, Flur 7. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der Planzeichnung.



3 Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) stellt den Änderungs- und Erweiterungsbereich als Bestandteil der Ortslage Wimbern dar. Für den Bereich sind allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen. Weitere Aussagen für das Plangebiet enthält der Regionalplan nicht.



Ausschnitt Regionalplan Arnsberg
(Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 4); ohne Maßstab

Der derzeitige rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wickede (Ruhr) stellt den Änderungs- und Erweiterungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar.

Im Rahmen der Anpassung des Flächennutzungsplans an die Festsetzungen des B-Plans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird diese Darstellung wie folgt geändert: Die Fläche für die Landwirtschaft entfällt und wird zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.



derzeit rechtswirksamer FNP



geplante Anpassung des FNP



Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu der geplanten 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie zu der geplanten Anpassung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben vom 19.11.2020 durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt, Az.: 32.02.01.01-11.14-B48-3.Ä.

4 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB durchgeführt. Die Anwendung dessen ist möglich, da

- durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen,
- eine Größe der Grundfläche von weniger als 10.000 qm festgesetzt wird,
- durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen,
- keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Die o. g. Kriterien müssen vorliegend als erfüllt betrachtet werden. Das Plangebiet schließt an den bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 48 „Feldweg“ an. Hier ist Wohnbebauung vorhanden, so dass die Erweiterungsfläche des Bebauungsplans an im Zusammenhang bebaute Ortsteile unmittelbar anschließt. Im Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet bestimmt und die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Das Plangebiet dient also dem Wohnen. Zudem bleibt die Grundfläche des Änderungs- und Erweiterungsbereichs hinter der in § 13b BauGB angegebenen Flächengröße zurück. Auch wird kein Vorhaben vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB liegen nicht vor, dies wurde durch eine FFH-Vorprüfung im Vorfeld erörtert. Ebenfalls werden durch die angestrebte Wohnnutzung weder schwere Unfälle noch Störfälle verursacht. Daraus resultierend kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.



5 Festsetzungen / Planinhalte

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Die Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies entspricht den Festsetzungen des Urbebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“. Die Intention der vorliegenden 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbaugrundstücke. Aufgrund der Verfahrensart gem. § 13b BauGB werden die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO für dieses Plangebiet ausgeschlossen.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich vorrangig Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Siedlungsform soll sich entlang des Feldwegs weiter fortsetzen. Daher gilt im Plangebiet die offene Bauweise und es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Um der Charakteristika eines Ein- und Zweifamiliengebiets zu entsprechen, werden die Wohnungen auf max. zwei pro Wohngebäude begrenzt.

Die Grundflächenzahl von 0,3 wird aus dem Bebauungsplan Nr. 48 übernommen. Ebenso wie eine Grundstücksmindestbreite von 16,00 m für Einzelhäuser und 10,00 m für eine Doppelhaushälfte. Die Geschossflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt, so dass auch maßvolle Häuser in einer zweigeschossigen Bauweise entstehen können. Um jedoch die optische Dreigeschossigkeit auszuschließen wird Folgendes festgesetzt: Ein oberstes Geschoss, welches weniger als $\frac{3}{4}$ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat und somit bauordnungsrechtlich ab dem 01.01.2019 mit Inkrafttreten der neuen BauO NRW kein Vollgeschoss darstellt, ist nur bei einer eingeschossigen Bauweise zulässig. Bei einer zweigeschossigen Bauweise sind die zuvor genannten Geschosse ("Staffelgeschosse") unzulässig.

Nicht übernommen wird die Eingeschossigkeit, da diese seit der BauO NRW 2018 keine Aussagekraft mehr über die Höhe eines Gebäudes hat. Stattdessen wird die maximal zulässige Bauhöhe bei Wohnhäusern mit geneigten Dächern auf 9,50 m und bei Flachdächern auf 7,00 m beschränkt. Als oberer Bezugspunkt für die zulässige maximale Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der jeweiligen Dachkonstruktion. Als der maßgebliche untere Bezugspunkt gilt die Höhe der Straßengradiente der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen im Schnittpunkt der Mittellinie der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des Baugrundstücks (s. Schaubild in den textlichen Festsetzungen).

Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen soll gewährleisten, dass die Baukörper sich harmonisch in die Umgebung einpassen und keine maßstabssprengenden Gebäude entstehen.

5.2 Überbaubare, nicht überbaubare Fläche

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche lässt eine weitreichende Ausnutzung der Grundstücke durch bauliche Anlagen zu, so dass den Bauherren ein ausrei-



chend großer Gestaltungsspielraum bei der Stellung der Gebäude auf dem Grundstück verbleibt. So wird auch die Möglichkeit geschaffen, regenerative Energieformen zu realisieren. Die Baugrenzen haben einen Abstand von 5,00 m zur Erschließungsstraße „Feldweg“ und eine Tiefe von 14,00 m.

5.3 Erschließung

Die Erschließung der neugeplanten Baugrundstücke erfolgt über die vorhandene öffentliche Straße „Feldweg“. Diese wird entsprechend der Realnutzung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

5.4 Gestalterische Festsetzungen

Um den Bauherren auch unter energetischen Gesichtspunkten einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu geben, werden Dachform, Farbe der Dacheindeckung und die Firstrichtung sowie Dachneigung nicht festgesetzt.

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den Vor- und Maßgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 08.05.2020. Pro Wohneinheit sind demnach bei Ein- und Zweifamilienhäusern pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen. Damit soll gewährleistet werden, dass der private ruhende Verkehr fast vollständig auf den privaten Grundstücken stattfindet und die Erschließungsstraße „Feldweg“ genügend Raum für den Durchgangsverkehr und eventuellen Besucherverkehr der privaten Baugrundstücke bietet. Die genannte Stellplatzsatzung liegt dieser Begründung bei und kann grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wickede (Ruhr) im Bauamt eingesehen werden.

Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Damit soll die Bodenversiegelung im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung möglichst geringgehalten werden.

Dachgauben sind zulässig, sie dürfen 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 1,50 m vom Ortgang entfernt sein. Diese Festsetzung wird aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen, so dass sich dieses Gestaltungselement in die nähere Umgebung einfügt.

Die baugestalterischen Festsetzungen belassen den Bauherren bzw. Architekten bei der Bauausführung einen genügend großen Gestaltungsspielraum. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der privaten Belange ist nicht gegeben.

5.5 Grünordnung

Zur Durchgrünung des Wohngebietes und als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Bebauung und Versiegelung ist je Baugrundstück ein lokaltypischer, hochstämmiger Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Wenn auf dem jeweiligen Baugrundstück



mind. ein vorhandener Baum mit einem Baumdurchmesser von ≥ 20 cm erhalten wird, entfällt das Pflanzgebot.

Des Weiteren wird im Nordwesten im Übergang zur freien Landschaft der intensiv zu begründende Anpflanzungstreifen aus dem bestehenden Bebauungsplan in Richtung Nordosten weitergeführt, auf dem standorttypische Bäume und Sträucher gepflanzt werden müssen. Dieser dient neben dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auch der landschaftsgerechten Einbindung der Siedlungsfläche in die freie Landschaft.

Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige zu ersetzen.

Damit folgen die grünordnerischen Festsetzungen der Festsetzungssystematik des bestehenden Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ und bildet mit diesem zukünftig eine Einheit.

Des Weiteren werden die Gehölzbestände entlang des Feldweges als solches gesichert, um den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes so gering wie möglich zu halten.

6 Sonstiges

6.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Baugebiet befinden sich keine Baudenkmale.

Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist Folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Des Weiteren ergeht folgender Hinweis:



In direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle liegen Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor.

Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem unteren Pleistozän (Prätegelen bis Tegelen/Cromer) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW). Diese Sedimente treten in Westfalen-Lippe nur sehr selten an die Oberfläche.

Bei den eigentlichen Bodeneingriffen zur Umsetzung der Planung ist jedoch mit der Aufdeckung von Fossilien zu rechnen. Daher ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 591 05; christian.pott@lwl.org), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

6.2 Altlasten

Das Gelände ist bislang landwirtschaftlich genutzt worden. Nach heutigem Wissenstand sind keine Altablagerungen vorhanden. Somit gehen für das Plangebiet keine Gefährdungen aus. Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.

6.3 Immissionsschutz

Bedingt durch die Nähe zur freien Landschaft bzw. zu bereits wohnbaulich genutzten Bereichen sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 1,8 km zum Bebauungsplangebiet liegt der Verkehrslandeplatz Arnsberg. Das Plangebiet ist Lärmeinwirkungen durch den Flugbetrieb ausgesetzt, die jedoch nach den von der Luftfahrtbehörde anzuwendenden Kriterien als zumutbar eingestuft werden. Aufgrund dieser Einstufung besteht für die Luftfahrtbehörde keine rechtliche Handhabe zur Einschreitung gegen den vom Flugbetrieb ausgehenden Fluglärm im Bereich dieses Bebauungsplans.

6.4 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Wickede (Ruhr) als Örtliche Ordnungsbehörde und /



oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132), zu verständigen.

6.5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation erfolgt durch das bereits vorhandene Netz, welches zur Erschließung des neuen Baugebiets noch in Richtung Nordosten erweitert werden muss. Die Abwasserentsorgung erfolgt über die im „Feldweg“ vorhandene Mischwasserkanalisation. Die Regenabwässer werden, da wo möglich, in den Wegeseitengraben entlang des „Feldweges“ abgeführt. Der Wegeseitengraben mündet in den Wimberbach.

Die getrennte angestrebte Abwasserentsorgung entspricht den Grundsätzen der Niederschlagswasserwasserbeseitigung gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) zu § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Erschließungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass gemäß § 3 Abs. 2 BHKG die Angaben des Arbeitsblattes W405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die Öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW als Grundschutz zur Löschwasserversorgung zu beachten und umzusetzen sind. Notwendige Straßen und Grundstückszufahrten, die als Feuerwehrezufahrt und somit auch gleichzeitig als Zufahrt für Rettungsdienstfahrzeuge dienen, dürfen an keiner Stelle weniger als 3,00 m für Kraftfahrzeuge nutzbare Fahrbahnbreite aufweisen. Die in der DIN 14090 festgelegten Kurvenradien für Feuerwehrfahrzeuge sind zu beachten und entsprechend einzuhalten.

7 Umweltbelange

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Artenschutzrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.



Das Büro für Landschaftsplanung Mestermann hat für dieses Planverfahren aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet „VSG Luerwald und Bieberbach“ sowie zu dem FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“ (beide Natura 2000-Gebiete fast flächengleich) eine FFH-Vorprüfung erstellt, welche dieser Begründung beigelegt ist. Ebenfalls wurde vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann ein Protokoll einer Artenschutzprüfung erstellt.

Ergebnis FFH-Vorprüfung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Feldweg“ gehen aufgrund der Entfernung zu den beiden Natura 2000-Gebieten sowie dem Vorhabencharakter keine nachteiligen Auswirkungen einher. Die geplante Wohnbebauung löst keine visuellen Wirkungen (Silhouettenwirkung, Licht) oder akustische Wirkungen (Schallemissionen) auf das Vogelschutzgebiet oder das FFH-Gebiet aus. Weiterhin erfolgt keine dauerhafte oder temporäre Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebiets bzw. FFH-Gebiets bzw. von Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang zu Lebensraumstrukturen maßgeblicher Vogelarten oder zu Lebensraumtypen des FFH-Gebiets stehen.

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „VSG Luerwald und Bieberbach“ sowie des FFH-Gebiets „Luerwald und Bieberbach“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Natura 2000-Gebiete, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Ergebnis Artenschutzprotokoll

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann bei Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (03. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchti-



gung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Des Weiteren ergeht folgender allgemeine Hinweis:

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.

8 Monitoring

Nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB Satz 1 ist im beschleunigten Verfahren § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Überwachungsmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Gemeinde Wickede (Ruhr)
Der Bürgermeister

im November 2020

Wickede (Ruhr),.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari